IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Dezember 2012

Nr. 2012/2527

Fussballclub Lommiswil, 4514 Lommiswil: Beitrag aus dem Sportfonds an die Erstellung einer Garderobenanlage

---

1. Erwägungen

Der Fussballclub Lommiswil ersucht um einen Beitrag aus dem Sportfonds an die Erstellung einer Garderobenanlage im Jahr 2013. Die veranschlagten und beitragsberechtigten Kosten belaufen sich auf Fr. 282‘952.--.

2. Beschluss

2.1 Dem Fussballclub Lommiswil ist gemäss den geltenden Richtlinien über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Sportfonds des Kantons Solothurn an die Erstellung einer Garderobenanlage ein maximaler Beitrag in der Höhe von 20% der beitragsberechtigten Kosten bzw. für das vorliegende Projekt von Fr. 56‘590.-- aus dem Sportfonds zugesprochen.

2.2 Fällt die definitive Bauabrechnung gegenüber dem Voranschlag von Fr. 282‘952.-- tiefer aus, ist die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ermächtigt, den zugesprochenen Beitrag im Verhältnis zu kürzen.

2.3 Projektänderungen nach Beschlussfassung, die zu Kostenerhöhungen gegenüber dem Voranschlag führen, werden nicht mehr berücksichtigt.

2.4 Die Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist automatisch.

2.5 Es ist in geeigneter Form publik zu machen, dass es sich um ein Engagement des Sportfonds des Kantons Solothurn handelt.

2.6 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, den Betrag nach Erhalt der vom zuständigen Organ genehmigten definitiven Bauabrechnung, unter Vorbehalt von Ziffer 2.2, zulasten des Kontos 2090018 “Sportfonds” anzuweisen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Abteilung Lotterie- und Sportfonds, Ambassadorenhof, 4509 Solothurn (3) sg/RRB-Fussballclub Lommiswil_Garderobenbau_2012
Kant. Sportfachstelle
Fussballclub Lommiswil, Jean-Claude Gerber, Oberfeldstrasse 3, 4515 Oberdorf